

Reglement über die Veröffentlichung von Stadtratsbeschlüssen

(vom 1. Januar 2017)¹

Art. 1 Dieses Reglement wird in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 33 lit. d der Gemeindeordnung erlassen.

Rechtsgrundlagen

Art. 2 Die Stadtratsbeschlüsse werden auf der Internetseite der Stadt Wetzikon www.wetzikon.ch veröffentlicht.¹

Grundsatz

²Zu jeder Stadtratssitzung wird eine Medienmitteilung verfasst. In der Medienmitteilung wird über ein Schwerpunktthema aus der Stadtratssitzung berichtet. Sämtliche weiteren öffentlichen Beschlüsse des Stadtrats werden in der Medienmitteilung in Form einer Aufzählung erwähnt.²

³Dieses Reglement gilt auch für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse.

Art. 3 Folgende Beschlüsse werden nicht veröffentlicht:

Nichtveröffentlichung

- a. Personalgeschäfte (ohne Stellenplan)
- b. Stellenpläne, sofern einzelne höhere Kaderfunktionen betroffen sind (Änderung von Einreihungen usw.)
- c. Rechtsmittelgeschäfte (Entscheide, Vernehmlassungen etc.)
- d. Liegenschaftengeschäfte im Finanzvermögen (Käufe, Verkäufe, Dienstbarkeiten etc.), die in die alleinige Kompetenz des Stadtrates fallen
- e. Einbürgerungsgeschäfte

¹ Geändert gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2020

² Ergänzt gemäss Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2020

f. Geschäfte in Anwendung des Haftungsgesetzes (Staatshaftung, Haftung des Personals etc.)

Ergebnisse der Aussprachen, Mitberichte und Stellungnahmen sowie die Kenntnisnahme der Mitteilungen

Ausnahmen

Art. 4 ¹ Ausnahmsweise können auch solche Stadtratsbeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht in Art. 3 genannt sind.

²Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

Klassifizierung

Art. 5 ¹ Jeder Stadtratsbeschluss wird im Dispositiv in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- a. öffentlich
- b. teilweise öffentlich
- c. zeitlich befristet nicht öffentlich
- d. nicht öffentlich

²Bei teilweise öffentlichen Stadtratsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichenden Teile zu anonymisieren. Diese Teile werden bei der Antragstellung farblich gekennzeichnet.

³Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Stadtratsbeschlüsse werden erst nach Ablauf der Frist veröffentlicht.

Statistik

Art. 6 Der jährliche Geschäftsbericht enthält eine Statistik über die Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung aller Stadtratsbeschlüsse.

Frühere Beschlüsse

Art. 7 Eine rückwirkende Veröffentlichung der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gefassten Beschlüsse findet nicht statt. Der Zugang zu solchen Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 107 vom 1. Juni 2016,
überarbeitet mit Stadtratsbeschluss Nr. 2020/7 vom 22. Januar 2020